Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/1260

Antrag

der Fraktion der SPD

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Gesetzes über öffentliche Jugendzahnpflege (Bundesjugendzahnpflegegesetz)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Aufgabe

Aufgabe der öffentlichen Jugendzahnpflege ist es, Kindern und Jugendlichen zur Pflege und Gesunderhaltung der Zähne, des Mundes und der Kiefer sowie zur Bekämpfung von Zahn-, Mund- und Kiefererkrankungen Hilfe zu gewähren.

§ 2

Kreis der teilnahmeberechtigten Personen

Alle Kinder und Jugendlichen, die das zweite Lebensjahr vollendet und das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind zur Teilnahme an den Leistungen der öffentlichen Jugendzahnpflege nach § 3 berechtigt.

§ 3

Leistungen

In den Aufgabenbereich der öffentlichen Jugendzahnpflege fallen insbesondere

1. Belehrung und Aufklärung von Kindern und Jugendlichen sowie deren Eltern und deren Sorgeberechtigten über vorbeugende Maßnahmen zur Zahnpflege, über die Notwendigkeit regelmäßiger, mindestens jährlich einmal durchzuführender zahnärztlicher Gebißkontrolle sowie über sachgemäße Zahn- und Mundpflege und zweckmäßige Ernährung,
2. Durchführung von zahnärztlichen Reihenuntersuchungen mindestens einmal jährlich,
3. schriftliche Unterrichtung der Eltern oder Sorgeberechtigten von Kindern über die Notwendigkeit der zahnärztlichen Behandlung, wenn Schäden festgestellt werden,
4. Nachuntersuchung der behandlungsbedürftigen Kinder und Jugendlichen und nachgehende Fürsorge,
5. Feststellung und statistische Auswertung der bei Reihenuntersuchungen und Nachuntersuchungen erhobenen Befunde.

§ 4

Ermächtigung

Der Bundesminister für Gesundheitswesen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über die für die Aufzeichnung der Untersuchungsbefunde und ihre statistische Auswertung zu verwendenden Vordrucke zu erlassen.

§ 5

Zuständigkeit

(1) Träger der öffentlichen Jugendzahnpflege sind die Gesundheitsämter. Organisation und Verfahren regeln die Länder.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

(2) Die Länder können auch bestimmen, daß über dieses Gesetz hinaus gehende Leistungen der öffentlichen Jugendzahnpflege gewährt werden.

§ 6

Aufhebung von Rechtsvorschriften

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten entgegenstehende Rechtsvorschriften und Regelungen außer Kraft. Rechtsvorschriften und Regelungen, die den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechen oder über diese hinaus gehen, bleiben unberührt.

§ 7

Geltung im Land Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 8

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1964 in Kraft.

Bonn, den 14. Mai 1963

Dr. Tamblé

Ollenhauer und Fraktion